

Einmalige Aufnahmegebühr:

- Erwachsene 75,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 35,00 €
- Familien 75,00 €

Passive Mitglieder können durch Zahlung der Aufnahmegebühr und Anpassung des Beitrages zu aktiven Mitgliedern werden.

Mitgliedsbeitrag:

- Erwachsene – aktiv – 40,00 €
- Erwachsene – passiv – 20,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 15,00 €

Passive Mitglieder können durch Zahlung der Aufnahmegebühr und Anpassung des Beitrages zu aktiven Mitgliedern werden. Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre sind von Mitgliedsbeitragspflichten befreit.

Boxenmiete:

(Anlagen- und Koppelnutzung ist im Betrag enthalten)

- Fensterbox – klein – 130,00 €
- Fensterbox – groß – und Außenbox 170,00 €
- Innenbox 155,00 €

Anlagennutzung:

- Einzelnutzung Nichtmitglied 10,00 €
- Einzelnutzung Mitglied 7,00 €
- Monatliche Pauschale Mitglied 50,00 €

Für die Anlagennutzung können 10er Karten erworben werden. Hierfür ist eine **Überweisung** an das Vereinskonto der RSG erforderlich. Die Karten werden nach Geldeingang per Mail übermittelt. 10er Karten sind nicht erstattbar, aber übertragbar.

Einzelnutzungen sind per Überweisung oder per PayPal zu zahlen. Etwaige bei PayPal anfallende Gebühren sind vom Anlagennutzer zu übernehmen. Bargeld wird nicht angenommen.

Pflichtarbeitsstunden:

Von allen Anlagennutzern sind pro Jahr 15 Arbeitsstunden, davon möglichst 5 an Veranstaltungen der RSG Heftrich 1970 e.V., zu leisten. Die Arbeitsstunden können von Ersatzhelfern ergänzt oder übernommen werden. Dies hat der jeweilige Anlagennutzer zu organisieren und zu kommunizieren. Anlagennutzer ist derjenige, der mit dem Pferd die Anlage zu Bewegungs- oder Trainingszwecken nutzt. Das gelegentliche Führen des Pferdes auf der Anlage oder Hilfestellung eines zahlenden Anlagennutzers stellt keine Nutzung nach obiger Definition dar. Die Einstufung ist unabhängig von einer Teilnahme am Reitturnier oder einer vergleichbaren Veranstaltung.

Mitglieder können unterjährig Anlagennutzer werden. In diesem Fall erfolgt eine monatlich anteilige Berechnung der Arbeitsstunden, maßgeblich ist die Anzahl der vollen Monate. Im Übrigen erfolgt eine kalenderjährliche Betrachtung, d.h. es besteht im Laufe des Jahres keine Möglichkeit mehr, die Arbeitsstunden zu reduzieren. Ab einer dreimaligen Nutzung sind die vollen 15 Arbeitsstunden zu leisten (ggf. anteilig, wenn die Nutzung erst im Verlaufe des Jahres beginnt).

Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr 16 Jahre alt werden, sind zum Ableisten von Arbeitsstunden verpflichtet. Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit **20,-€/Std.** berechnet. Arbeitskarten zur Dokumentation stehen auf der Homepage zum Download bereit. Die geleisteten Dienste sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.